



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die heroischen Tage der sächsischen Lords.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

so weniger mißgönnen, als auch wir erst neuerdings von der perfiden „Neutralität“ desselben ein Merkzeichen auf unser Kerbholz zu schneiden in der Lage waren.

Die heroischen Tage der sächsischen Lords.

Dresden, Ende Januar.

Selten wohl hat der Humor der Geschichte einen böshafteren Einfall gehabt, als den der Erhaltung der mittel- und kleinstaatlichen Pairskammern nach der großen Revolution des Jahres 1866, und vollends nach dem deutschen Kriege gegen Frankreich und der Aufrichtung des deutschen Reiches. Die Landesverfassungen aller dieser „Staaten“ hatten ihren sauersten Schweiß daran gesetzt, eine autochthone sächsische, schwäbische, hessische u. s. w. Gentry zu erfinden. Durch eine phantastische Combination von Geburt, Capacität, Würde und Geld hatten die kleinen deutschen Königreiche und sonstigen monarchischen Gemeinwesen überall verhältnißmäßig leidlich präsentable erste Kammern fertig gebracht. Neben den natürlichen höchsten Mitgliedern der Pairie, den Landesprinzen, saßen hier ein Paar Majoratsherrn aus gutem alten Hause, einige Rittergutsbesitzer, Bürgermeister, höhere Richter und Geistliche, und vielleicht auch ein Geheimer Commerzienrath oder Vertreter der Universität, wenn diese im Lande aufzutreiben waren.

Nachdem so mit allem Scharfsinn und schwerer Mühsal fast überall eine Erste Kammer zusammengebracht worden, kam nun zuerst die norddeutsche Bundesverfassung, dann die deutsche Reichsverfassung und verlegte den Schwerpunkt aller politischen Thätigkeit und Interessen unseres Volkes in das Centrum der Reichspolitik, der Reichsgesetzgebung, und des Reichstags und Bundesraths. Der Bundesrath namentlich, als Vertreter der Territorialhoheit, löste fortan die denkbar höchsten Aufgaben, welche bisher den einzelstaatlichen Pairskammern zufallen konnten.

Der kleinstaatliche deutsche Lord, der sich noch gestern dem Nabel der Erde nahe verwandt fühlte, sah sich vom Rade der Weltgeschichte gewaltsam abgetrieben. Er suchte einen Ersatz für seine Anstellung bei der Weltgeschichte, indem er sich dem „Volke“ als Candidat zum Parlament anbot — und er fiel fast überall durch, außer in Altpreußen, wo der Adel größtentheils eine wirkliche Gentry bildet, und durch Jahrhunderte mit den Strebungen des Staates und Volkes verwachsen ist. In Sachsen speciell sind die Reichstagswahlen den Pairs immer ungünstiger geworden. Im constituirenden Reichstag saßen

noch die gefeiertsten Häupter der sächsischen Lords, von Thielau, von Zehmen u. s. w. Heutzutage, im deutschen Reichstag dagegen, finden wir von sämtlichen Mitgliedern des sächsischen Herrenhauses nur noch den gegen Herrn v. Zehmen von der liberalen Partei erwählten Bürgermeister von Meissen, Herrn Hirschberg. So wenig wurzeln die „Herren“ im Volke. Die Verhandlungen der Ersten Kammern aller deutschen Vaterländer erscheinen dem Publicum grausam langweilig, und die Presse beschäftigt sich nur ausnahmsweise dann mit ihnen, wenn die „Herren“ es einmal zu toll treiben, und in den vorsündfluthlichen Wahn verfallen, daß sie in Reichsangelegenheiten etwas zu sagen haben, was bekanntlich durchaus nicht der Fall ist.

In diesem Sinne pflegt auch die sächsische Pairskammer dann und wann einmal ihre Existenz der außersächsischen Presse ins Gedächtniß zurückzurufen. In dieser Weise hat sie vor Allem den ersten Jahrestag der Kaiserproclamation von Versailles, den 18. Januar 1872 festlich begehen zu müssen geglaubt. Wir ahnten längst, daß einmal der Tag der Abrechnung über uns kommen müsse wegen jener unverzeihlichen Rücksichtslosigkeit der Jahre 1870 und 1871, wo allein das Gefühl der mächtigsten deutschen Vaterlandsliebe unser Volk bewegte, und ohne alle Befragung der sächs. Lords der größte Krieg unsres Jahrhunderts geschlagen, das mächtigste Reich der Erde aufgerichtet wurde. Wer kümmerte sich in den erhebenden Julitagen des Jahres 1870 und in den Monaten der Schlachten und Heereszüge die dann folgten, noch um die kurz vor Ausbruch des Krieges gelesene Nachricht, daß die edelste Blume sächsischer Ritterschaft, der Graf Hohenthal-Anauthayn Herr von Bebel in dessen Drechslerwerkstatt in Leipzig aufgesucht habe, um ihm gesinnungsverwandt die schwielige Rechte zu schütteln? Wer hätte in der gewaltigen Erhebung jener Tage nicht gern vergessen, daß der damalige Präsident der Ersten sächs. Kammer, der Freiherr von Friesen auf Röttha seiner Gemeinde — mit gelinder Zwangsauslegung in den Wirthshäusern — fünfzig Freieemplare der „Sächsischen Zeitung“ hielt, bis um Mitte Juli 1870 dieses schamloseste aller Welfenblätter an dem Uebermaß seiner landesverräterischen Frechheit zu Grunde ging, und sein Redacteur, um der Verhaftung zu entgehen, sich rückwärts nach Piesing concentrirte? Wer hätte Ende August oder Anfang September 1870, als der Cicero des sächs. Herrenhauses, der Kammerherr v. Zehmen auf Stauchitz, als harmherziger Samariter einen Transport wollner Leibbinden und anderer Liebesgaben den tapfern Sachsen im Felde zuführte, einen andern Wunsch gehegt, als den, daß der edle Herr doch ja den Rest seines Lebens hindurch diesem sammelnden und überbringenden Samariterwerk treu bleiben möchte, ohne jemals wieder im sächs. Oberhause sein quousque tandem gegen reichstreue Collegen zu schleudern.

Durfte nicht vor Allem das heldenmüthige Beispiel unsrer beiden Prinzen,

die draußen vor'm Feind im Kugelregen manches Auge ihrer Landesfinder brechen sahen in dem heiligen Kampfe um des gesammten deutschen Vaterlandes Unabhängigkeit, Macht und Einheit, den deutschgesinnten Sachsen mit der Hoffnung erfüllen, daß dieses Beispiel für das Verhältniß Sachsens, seiner Regierung, seiner Kammern, seiner Bevölkerung zum Reiche von den segensreichsten Folgen sein werde? Wie erhebend waren die Thaten, welche das sächsische Armeecorps unter seinen königlichen Führern vollbrachte. Wann war jemals der sächsische Waffenruhm und der hohe Name der Wettiner lieblicher und herzlicher gefeiert, so gerecht und dankbar belohnt worden, vom Kaiser und vom Volke in allen Marken deutscher Erde, als in jenen herrlichen Tagen? Mit einem Male ward auch dem verschlossensten Particularistengemüthe klar, welcher Segen liege in einer rein deutschen Politik Sachsens, einer opfermuthigen Hingebung an das gemeinsame große Vaterland. Heißblütigere Naturen haben damals gemeint, das sächs. Kriegsministerium werde sich nun freiwillig nach Berlin verlegen, und, wie im Felde das sächs. Kriegsvolk, würden daheim im Frieden fortan Regierung, Kammern und Bevölkerung wetteifernd in den vordersten Reihen derer stehen, welche die Einheit und die Rechte der deutschen Nation vertheidigen. Soweit man Zeit hatte, daran zu denken, dachte man sich auch die sächs. Erste Kammer von diesem deutschen Geiste ergriffen. Wußte man doch Herrn v. Zehmen unmittelbar im Rücken der streitenden Heere, auf jenen Schlachtfeldern, wo die Schlachten bereits geschlagen waren.

Das waren indessen sehr voreilige Gedanken, wenigstens was die Vermuthung anlangt, daß die Majorität der sächs. Herrenhäusler erhebliches aus den beiden größten Jahren deutscher Geschichte lernen würde. Die Herren haben sich beeilt, in ihren Sitzungen von 15—18. Januar das Gegentheil zu beweisen. Die particularistische Anmaßung hat selten widerwärtiger in die Befugnisse der Reichsgewalten eingegriffen, als hier; und der Fall ist deßhalb vielleicht der schwerste aller bisher geübten Widersetzlichkeit gegen die Reichsgesetzgebung, weil die Regierung des Königreichs mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sich auf Seite der renitenten „Herrn“ stellte, und die klare einfache Sachlage durch aufreizende politische Phrasen verwirren ließ. Aus diesem Grunde verdient der Fall auch eingehender behandelt, und dem nächsten Reichstag zur Zurechtweisung und Abhilfe nachdrücklicher empfohlen zu werden, als harmlosere unbewußtere Sünden des kleinstaatlichen Particularismus. Die unabhängige Presse namentlich hat die besondere Pflicht, diese denkwürdigen Verhandlungen an der Hand der Quellen von jener entstellenden Einseitigkeit zu säubern, welche die officielle und officiöse sächsische Landespresse für wahrheitsgetreue Darstellung auszugeben gewohnt ist. Wir gedenken natürlich nicht jener unziemlichen Leistungen eines königl. Beamten in den „Dresdner Nach-

richten“, der, ohne jemals eine andere Strafe als seine Versetzung an den Stenographentisch der Landes Synode zu erfahren, mit der gleichen Würdelosigkeit der Form, des Geistes und der Gesinnung, die nationalen Aeußerungen unsrer Kammern, wie diejenigen des deutschen Reichstags gewerksmäßig herabzuziehen beschäftigt erscheint.

Wir wiederholen, die Lage der Sache, welche der ersten sächsischen Kammer Veranlassung zu ihren heroischen Debatten vom 15. bis 18. Januar gab, war sehr einfach. Die Regierung hatte am 10. December 1870, also in den letzten Tagen vor Inkrafttretung des heutigen Reichsstrafgesetzbuches, eine Ausführungsverordnung zu diesem Reichsgesetz und drei andere verwandte Verordnungen erlassen, um deren nachträgliche verfassungsmäßige Genehmigung sie nun, zunächst bei der ersten Kammer einkam. Der Bericht, welchen die „Deputation“ der Kammer über diese Verordnungen erstattete, war berathen worden von den bedeutendsten und befähigtesten Autoritäten, welche das Land aufzuweisen hatte, nämlich von dem Präsidenten und Vicepräsidenten des höchsten Gerichtshofs, Dr. Sichel und Dr. König, von dem Professor des Staats- und Strafrechts an der Universität Leipzig Dr. Heinze, daneben von den Bürgermeistern Hennig und Müller, in Anwesenheit von königlichen Commissaren; er war verfaßt vom Professor Dr. Heinze, der über das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht die geschätzteste Monographie geschrieben hat, welche die deutsche Literatur bis dahin aufweist. *) Von solchen Männern war gewiß ein ruhiges, klares, staatsrechtlich wie strafrechtlich vollkommen auf der Höhe der Wissenschaft stehendes Votum zu erwarten; und niemand, der leidenschaftlos an diese Frage herantritt, wird dieses Lob dem Bericht der Deputation schmälern können. Der Bericht des Referenten Dr. Heinze gehört nach Form und Inhalt zu den besten Denkschriften, welche seit 1831 in den „Landtagsmittheilungen“ enthalten sind. Er behandelte die Frage, ob die Regierung jene Verordnungen im Drange der Zeit und im Interesse der sächsischen Rechtsicherheit nach § 88 der Verfassung, vorläufig ohne ständische Genehmigung habe erlassen dürfen; er prüfte dann die vier Verordnungen im Einzelnen nach den unbestreitbaren beiden Hauptgrundsätzen: die vorsichtige Beobachtung der Reichsgesetze erweise sich für die deutschen Einzelstaaten als unerläßliche Maßregel der Selbsterhaltung, und unter allen Umständen müsse vermieden werden, daß künftig ein sächsisches oder ein Reichsgericht sächsische Landesgesetze wegen Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung oder = Verfassung für unwirksam erkläre. Von diesem Standpunkte aus zieht der Bericht eine klare scharfe Grenze zwischen dem Gebiet der Reichs- und Landesgesetzgebung, und gelangt zu dem Resultate,

*) „Das Verhältniß des Reichsstrafrechtes zu dem Landesstrafrechte, mit besonderer Berücksichtigung der durch das nordd. Strafgesetzbuch veranlaßten Landesgesetze.“ Leipzig, 1871.

daß hauptsächlich zwei der Verordnungen vom 10. December 1870 entschieden das Gebiet der Particulargesetzgebung überschritten und in dasjenige der Reichsgesetzgebung eingegriffen hätten, ihnen demnach die verfassungsmäßige Genehmigung zu versagen sei. Diese beiden im Bericht in der mildesten Form für reichsverfassungswidrig erklärten Verordnungen trugen den Stempel unbefugter Auslegung und Einschränkung des Reichsstrafgesetzbuchs nun freilich auch in so ausgeprägter Deutlichkeit an der Stirn, daß selbst die Eile, mit welcher jene Verordnungen erlassen wurden, kaum als Rechtfertigung erscheint. Die zweite der vier Verordnungen nämlich bestrafte die einfache (unbeschworene) wahrheitswidrige Aussage vor Gericht mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, ja sogar eine aus Unbedachtsamkeit wahrheitswidrig gerichtlich erstattete unbeschworene Aussage mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern, während das Reichsstrafgesetz offenbar diese unschuldigen Wahrheitswidrigkeiten gar nicht bestraft wissen wollte. Denn das Reichsstrafgesetzbuch spricht sich auf das genaueste darüber aus, welche wahrheitswidrigen Aussagen vor Gericht es bestraft wissen will: einmal natürlich den Meineid und leichtsinnigen Falscheid; dann aber auch die „falsche Anschuldigung“ (§. 164 fg.) welche in einer der Behörde gemachten Anzeige einen dritten fälschlich einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt; dann die öffentliche Verleumdung (§. 187), endlich die Vorschüzung einer unwahren Entschuldigung Seiten eines Zeugen, Geschworenen, Schöffen, Sachverständigen (§. 138). Eine andere wahrheitswidrige Aussage straft das Reichsstrafrecht nicht, und wollte es nicht strafen. — Ebenso schlimm war es mit der vierten Verordnung, einem neuen Forststrafgesetz, bestellt. Hier hatte man auf den einfachen Forst- und Holzdiebstahl eine fünfjährige Gefängnißstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzt, während §. 2. des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zwar die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über den Forst- und Holzdiebstahl bei Kräften erhielt, dagegen im §. 5. der Particulargesetzgebung ausdrücklich untersagte, daß in den Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind, auf mehr als zwei Jahre Gefängniß oder auf Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Ueber kleinere Blößen der in Rede stehenden Verordnungen decken wir den Mantel der Liebe.

Vom Standpunkt des nationalen deutschen Politikers aus wäre jedenfalls eine zehnfach schärfere Verurtheilung der particularistischen Anmaßung der Verordnungen der sächsischen Regierung, als sie der Bericht enthielt, nicht zu hart erschienen. Der Bericht dagegen vermied selbst, die letzten staatsrechtlichen Konsequenzen aus seinen klaren richtigen Prämissen zu ziehen, um die Eigenliebe der Regierung und Kammer nicht zu kränken. Wir begegnen in dem Heinze'schen Bericht an zehn Stellen dem klar ausgesprochenen Satze, daß die

sächsische Regierung so wenig wie die sächsischen Kammern berufen erscheinen, irgend ein Reichsgesetz zu interpretiren. Aber sorgfältig ist die äußerste Consequenz dieses Satzes vermieden: daß daher auch keine sächsische Behörde oder Kammer berufen sein konnte, die Reichsverfassungsmäßigkeit der von der sächsischen Regierung erlassenen Verordnungen über das Reichsstrafgesetz zu prüfen, sondern daß die Prüfung und Entscheidung dieser Frage einzig und allein vor das Forum der Reichsgewalten nach Berlin gehöre. Wir würdigen auf das vollständigste den politischen Takt des Berichterstatters, welcher vermied, seinen Collegen gleich a limine die Competenz zur Prüfung sächsischer Ausführungsverordnungen über Reichsgesetze abzusprechen. Aber darum erinnert uns die ganze Situation der Regierung und Kammern nicht weniger lebhaft an jene ungünstige Position des Freiherrn von Münchhausen, aus welcher ihn, trotz des Aufgebotes aller seiner sonstigen Tugenden, nur ein kräftiges und nachhaltiges Ziehen an seinem eigenen Zopf befreite.

Der Bericht des Herrn Professor Dr. Heinze erlebte schon eine kleine Geschichte, ehe er ins hohe Haus gelangte. In dem Haupte des Bürgermeister Müller von Chemnitz nämlich war — durch welche Einflüsse wissen wir nicht — die Ansicht gereift, daß die Verordnung über die wahrheitswidrige Aussage denn doch mit dem Reichsstrafrecht und reichstreuer Gesinnung sich sehr wohl vereinigen lasse, und in Folge dessen hatte der Herr ein „Separatvotum“ ausgearbeitet, welches mit dem denkwürdigen Satze schloß: „Aus diesen Gründen schlägt die Minorität“ — Herr Müller unisono — „mit dem Wunsche, daß man ihr ein absichtliches Ankämpfen gegen die deutsche Rechtseinheit nicht zutrauen möge, die Genehmigung der zweiten Verordnung vor.“ Wir sind gern bereit, diesen Wunsch des Herrn Separatvotanten Müller zu erfüllen. Wir haben von ihm noch niemals eine Sprengung der deutschen Rechtseinheit gefürchtet.

Aber wichtiger selbst als die Stellung der Minorität Müller erschien diejenige der Regierung und — damit der Kammermajorität zu dem Heinzeschen Gutachten. Wessen man sich Seiten der Regierung zu versehen haben würde, konnte leider nach ihrem Votum im Bundesrathsausschusse über den Lasferschen Antrag, und nach Ernennung des Herrn von Zehmen zum Präsidenten der Ersten Kammer, nicht zweifelhaft sein. In der letzteren Ernennung lag gegen die anständigen Lebensgewohnheiten des nationalen Theils der sächsischen Bevölkerung eine ebenso große Geringschätzung als in der Abstimmung Sachsens zu Berlin gegen den Rechtseinheitsdrang der deutschen Nation. Herr von Zehmen galt von jeher mit Recht als der leidenschaftlichste und unverfrorenste Wortführer der particularistischen Aristokratie Sachsens. Er hatte sich noch vor wenig Jahren erdreistet, den Bürgermeister Koch von

Leipzig in offener Sitzung der Kammer als königlich sächsischen Catilina anzufallen, er war in Berlin in den Kreisen der Freiconservativen, unter welche er sich in einer ironischen Stunde hatte einschreiben lassen, anfangs der Gegenstand allgemeinen Mißtrauens, dann kalter Anwiderung geworden, so daß er in Berlin am Ende seiner parlamentarischen Tage ein so einsames Dasein führte, wie der Separatvotant Müller in seinem Gutachten. Seine Kriegsthaten haben wir oben berichtet. Im deutschen Reich hatte er sich nur dadurch ausgezeichnet, daß er bei der Reichstagswahl in Meissen durchgefallen und anderwärts nicht gewählt worden war. Und diesen Mann ernannte nun, nach dem größten Kriege, nach der Neuerrichtung des deutschen Reiches, die Regierung zu ihrem Präsidenten der ersten Kammer.

Derselbe Mann begann in seiner Weise am fünfzehnten Januar die allgemeine Debatte über die vier Verordnungen. Der Heinze'sche Bericht hatte bescheiden von „fast unbestrittenen Sätzen der Wissenschaft“ gesprochen, wo die ganz unzweifelhafte Superiorität der Reichsgesetzgebung vor den Landesgesetzen, namentlich auch auf den streitigen Grenzen der beiderseitigen Gesetzgebungscompetenz behauptet wurde. Der sächsische Cicero v. Zehmen stützte hierauf seinen Hauptangriff gegen den Bericht. „Was heißt denn überhaupt bestreiten durch die Wissenschaft?“*) rief er unter der Heiterkeit des Hauses. „Was hätte nicht zu irgend einer Zeit ein deutscher Gelehrter schon bestritten oder bestritten können, er möge nun einen überall hochgefeierten Namen führen oder erst einen solchen Namen sich erwerben wollen,“ daß sich einer der ausgezeichnetsten Räte des sächsischen Oberappellationsgerichts, Otto, in einer besondern wissenschaftlichen Arbeit gleichfalls für diese Ansicht „der Wissenschaft“ „deutscher Gelehrter“ ausgesprochen hatte, ja selbst der königliche Commissar Dr. Schwarze in seinem Commentar keineswegs der Autorität des Herrn von Zehmen vorahnend folgte, vergaß Herr von Zehmen anzuführen, vielleicht mußte er es auch nicht. Aber wenn seine Erziehung ihm gestattete, die Wissenschaft der deutschen Hochschulen zu verhöhnen, vor welcher er allerdings sich sorgfältig bewahrt zu haben scheint, so mußte in hohem Grade überraschen, daß nach ihm auch der vormalige Cultusminister von Falkenstein, der sonst Werth darauf legte, sich mit der Blüthe der Leipziger Hochschule in Causalanerüs zu setzen, die bucolische Geringschätzung des Herrn von Zehmen gegen deutsche Professoren sich aneignete.***) Nur ging er in Verkennung der rechtlichen Sachlage noch erheblich weiter als sein ländlicher Colleague, indem er die Behauptung wagte, daß das Competenzgebiet der sächsischen Landesgesetzgebung in Hinsicht der beiden reprobirten Verordnungen erst durch die oben citirte

*) Landtagsmittheilungen (L. M.) der Ersten Kammer Nr. 8. 1872. S. 117, Sp. 1.

**) Ebenda, S. 119 fg.

Schrift des Professor Heinze „streitig geworden sei!“ Klarer konnte der Herr Minister in der That seine Incompetenz, die Beurtheilung dieser Frage zu übernehmen, nicht ausdrücken. Der Herr Minister hatte nur ein ganz neues Argument für die Reichstreue der verunglimpften Verordnungen, nämlich daß Er selbst sie mitunterschieden habe. Wir zweifeln nicht daran, daß er diese Verordnungen mit derselben bona fides unterschrieben hat, wie fast alle sächsischen Gesetze und Verordnungen in einem fast dreißigjährigen Zeitraum, mit Ausnahme derjenigen der Jahre 1848 flg., wo er dem allgemeinen Mißtrauen hatte weichen müssen — aber im übrigen war er wohl der dauerhafteste deutsche Minister gewesen. Damit war nun der Boden der Debatte für die politische Ausaat des Herrn Grafen von Hohenthal vorbereitet, der mit „lebhafter Freude“ begrüßte, „daß der Instinct der Selbsterhaltung einige der Regierungen, welche nicht wollen daß ihre Länder zu Verwaltungseinheiten zusammenschumpfen, in einen gewissen Widerstand vereinigt hat,“ der in demselben Athem bitter beklagte, daß von den „Genossen im Reiche Bayern und Württemberg weit reicher als Sachsen ausgestattet worden seien mit allen den Befugnissen, welche die staatliche Fortexistenz werthvoll machen,“ und der hervorhob, daß diese beiden Regierungen nach mehr als einer Richtung hin Widerstandskraft und damit nichts geringeres als Lebenskraft erhalten haben.“*) Der preußische Gesandte Herr von Eichmann, welcher mit großer Aufmerksamkeit diesem ersten Verhandlungstage in der Diplomatenloge beiwohnte, wird sich bei diesen Worten wohl jener Zwecke seines Dresdener Aufenthaltes besonders lebhaft erinnern haben, welche Fürst Bismarck erst neulich gegen Löwe im preußischen Abgeordnetenhaus erläuterte. —

Von bedeutender Wirkung waren die kurzen Repliken des Geh. Rathes von König und des Oberappellationsgerichts-Präsidenten, Dr. Sichel, in welchen sie der deutschen Wissenschaft ihre Würde wahrten und die Entbehrlichkeit der bedenklichen Verordnungen darthaten; und des Referenten Dr. Heinze, der in seiner schneidigen Logik und milden Form die Gefahren und Kämpfe andeutete, welche diese Verordnungen in die Rechtsprüche und Gewissen der Richter trügen. Hier war nun der Zeitpunkt gekommen, wo Autorität gegen Autorität zu setzen war, wenn sich die großen Zweifel der Herren v. Zehmen und v. Falkenstein gegen die Beachtung der Aussprüche deutscher Wissenschaft sollten rechtfertigen lassen. Demgemäß erhob sich der Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze als königlicher Commissar zur Vertheidigung der Verordnungen, Wir sind gewohnt, diesem Namen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens und in den verschiedensten Rollen zu begegnen: als höchst fruchtbarem und geachtetem strafrechtskundigem Schriftsteller, als Abgeordneten zu

*) S. 121.

Berlin, als Vertreter der Regierung und Gesetzgebungs-Redacteur zu Dresden, als eifrigem und bedeutendem Mitgliede der deutschen Juristentage. Aber wenn Herrn Dr. Schwarze — was Gott verhüte! — jemals ein so consequenter Kritiker seiner Leistungen und Absichten erstehen sollte, wie dem Fürsten Bismarck in dem Abgeordneten Löwe, so würde er nicht in derselben Lage sein, wie der Fürst, die Wiederholung dieser Angriffe durch einfache Verweisung auf die stenographischen Berichte abzuschneiden. Denn dieser Leibkritiker des Herrn Dr. Schwarze würde von dieser Erlaubniß einen ziemlich ungünstigen Gebrauch machen. Er würde meist in der Lage sein, aus den Reden, Gutachten, Schriften, Motiven, Gesetzen u. s. w. Schwarze's das directe Gegentheil von dem nachzuweisen, was der Herr Verfasser in diesem Augenblick ausführt. Und dennoch fällt uns nicht ein, etwa mit Herrn v. Zehmen zu reden: es gibt kaum etwas, was Herr Dr. Schwarze „nicht schon zu irgend einer Zeit bestritten oder behauptet hätte, nicht schon hätte behaupten oder bestreiten können.“ Nur seine wissenschaftlichen Arbeiten aus Anlaß des Reichsstrafgesetzbuchs, namentlich sein großer Commentar,*) dann seine tüchtige Rede im Reichstag zu Gunsten des Lascker'schen Antrags über die Rechtseinheit, stehen in einer unangenehmen Disharmonie mit seinen Plaidoyers zu Gunsten der sächsischen Verordnungen vom 10. December 1870. In Berlin ist er Mitglied der „liberalen Reichspartei“, in welcher neben Bölk, Dr. M. Barth dem Fürsten Hohenlohe-Schillingsfürst, Evelt, v. Patow, v. Roggenbach, Mordeck zu Rabenau u. A. die alten bekannten „bundesstaatlich-constitutionellen“ Gestalten der Herren Ackermann, Günther, Dr. Schleiden u. s. w. sitzen. Ein uns sehr nahestehender Freund hat bei Entstehung dieser Fraction gesagt: es sei eine Rettungsanstalt für verwaiste aber talentvolle Particularisten; die nur den Fehler habe, daß die Ferien neun Monate dauern, Schule dagegen höchstens drei Monate gehalten werde. Wir wagen nicht zu entscheiden, wie viel Wahrheit dieses Wort birgt. — Aber gewiß ist, daß Herrn Dr. Schwarze's Vertheidigung der sächsischen Verordnungen — zu deren Vater er sich übrigens am 18. Januar bekannte — eine sehr schwache war. Er plaidirte am 15. eigentlich nur für mildernde Umstände, indem er Baden und die Autorität Herrmanns als Gesinnungsgegnen der sächsischen Verordnungen anzuführen versuchte, und am Ende der Debatte dieses Tages den Trost aussprach: „wenn wir sündigen, thun wir es wenigstens in ganz guter Gesellschaft!“**) Aber Professor Heinze wies ihm zu unguter Stunde nach, daß Herrmann und

*) S. 38. „Jedenfalls wird die Aufhebung des Landesstrafrechts auf das Bundesgesetzbuch möglichst mit auszudehnen sein, weil selbstverständlich der Zweck der Codification für den Norddeutschen Bund wesentlich beeinträchtigt werden würde, wenn die Beibehaltung des Landesstrafrechts eine ausgedehntere sein sollte.“

**) L. M. S. 141.

Baden gerade das Gegentheil von Sachsen gesagt und gethan hätten, und daß auch in der besten Gesellschaft das Sündigen der Hohen Kammer nicht zu empfehlen sei.

Daß trotz alledem nur sieben Stimmen sich bei der entscheidenden Abstimmung für den Bericht der Deputation erhoben,*) darf nicht Wunder nehmen. Wenn man aber nach dem Rathe des Herrn v. Zehmen diese Stimmen wog, statt zählte, so fragte sich sehr, welche Waagschale gesunken war. Die Mittel zu beurtheilen, mit welchen dieser Sieg des Particularismus ersochten war, überlassen wir dem Leser.

Am sechszehnten Januar**) galt der Kampf der zweiten Verordnung, über die wahrheitswidrige Aussage, welche in Sachsen im Unterschied von der übrigen gebildeten Welt trotz des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar bleiben sollte. Mit Recht warf der Bericht Heinze's die Frage auf, ob denn etwa die sittlichen Zustände der sächsischen Bevölkerung eine Strafandrohung nothwendig machen, welche sonst überall im deutschen Reiche für entbehrlich erachtet werde. Die Gegner der Verordnung, Geh. Rath v. König, v. Schütz, Heinze, Koch, Dr. Sichel wiesen schlagend nach, daß die wahrheitswidrige nicht-eidliche Aussage vor Gericht offenbar eine „Materie“ des Strafrechts sei, und daher der Reichsgesetzgebung ausschließlich zustehe. Die Verteidiger der Verordnung dagegen, v. d. Planitz, Seiler, Deumer, Müller, Justizminister Abeken beschränkten sich auf die Behauptung, daß diese falsche Aussage nun einmal durch die sächsische Strafproceßordnung bestraft werde, und daher auch nicht eine „Materie“ des Strafrechts bilden könne. Zudem enthalte die sächsische Verordnung kein neues, sondern nur bisher in Sachsen gültiges Recht. Herr Staatsminister v. Falkenstein dagegen suchte die Angriffe dadurch abzuwenden, daß er die Phrase „in dubio pro mitiori“ zu Gunsten der Regierung herbeiholte und das Stichwort ausgab, daß bei Annahme der Commissions-Anträge „Confusion an allen Ecken und Enden“ über das arme Sachsen hereinbrechen müsse. Aber dennoch war die Debatte bis dahin unzweifelhaft sachlicher und würdiger verlaufen, als die das vorhergehenden Tages. Da erhob sich der Kammerherr v. Erdmannsdorf zum Wort. Der Mann hat auch schon eine Art parlamentarischer Berühmtheit erlangt. Denn 1860 machte er in derselben Kammer Reclame für ein wunderbares Geheimmittel gegen die Epilepsie, welches die frommen Schwestern der Dresdner Diakonissen-Anstalt aus Elstern bereiten, die zur Brunstzeit geschossen und zu Pulver zerstampft werden müssen. Seine jetzige Rede stellte aber jene epileptischen Reminiscenzen tief in Schatten. Er sagte: „Man schätzt das am meisten, was man nicht besitzt. Ich besitze nichts von Wissenschaft und schätze

*) L. M. S. 140 fg. **) S. 143—168.

in Folge dessen die Wissenschaft sehr hoch. Trotz dieser Hochachtung aber muß ich sagen: es ist manchmal exorbitant, was die Wissenschaft Alles anzweifelt.“ *) Die Nutzenwendung dieser Prämisse bestand darin, daß er seine Söhne bei einem Professor, der Heinze's Theorieen vortrage, niemals ins Colleg senden werde. Dieser seine Witze erhielt später Seiten des königlichen Commissars Dr. Schwarze das Epitheton ornans einer „sehr plastischen“ Bemerkung, **) was wirklich ein Lob sein sollte. Dr. Heinze fertigte sie mit der ihr allein gebührenden Antwort ab, daß wenn Herr v. Erdmannsdorf seine Söhne nach seinen eigenen strafrechtlichen Theorieen unterrichten lassen wolle, er wohl auf die Benutzung einer deutschen Hochschule werde verzichten müssen, und citirte den Dr. Schwarze selbst gegen die sehr plastischen Ansichten des Herrn v. Erdmannsdorf. Im Uebrigen wies Heinze mit Recht darauf hin, daß alle Vertheidiger der Verordnung, einschließlich des Dr. Schwarze, der genaueren Erörterung der Rechtsfrage sorgfältig aus dem Wege gegangen und dagegen nur die Zweckmäßigkeit der Verordnung zu vertheidigen gewagt hätten, und warnte nochmals vor Collisionen mit der Reichsgewalt und den Sprüchen der eigenen Gerichte. Das Resultat der Abstimmung war aber natürlich kein anderes als gestern. Mit 34 gegen 8 Stimmen Genehmigung der Regierungsverordnung.

Folgte die letzte Verhandlung am achtzehnten Januar ***), über das neue Forststrafgesetz, welches den Sachsen mit 5 Jahren Gefängniß und mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, in Fällen wo alle andern Deutschen höchstens 2 Jahr Gefängniß zu gewärtigen haben. Die Sitzung war hauptsächlich interessant durch die völlig veränderte Beredsamkeit des Herrn Justizministers Abeken. Dieser hohe Würdenträger hatte die Tage zuvor Reden gehalten, die im Munde eines gewöhnlichen Sterblichen als Muster des Pathos der Langeweile und der Unverständlichkeit bezeichnet werden würden. Ihn hatte denn auch allgemeine Unaufmerksamkeit gelohnt. Heute sprach er formell besser, aber mit pathetischer Leidenschaftlichkeit gegen die Deputation, besonders den Referenten. Daß am Abend zuvor Hofball gewesen, war gewiß auf diese Abwechslung im Pathos vollkommen einflußlos. Sachlich verfocht der Herr Minister hauptsächlich den Satz, daß die Verordnungen nur die alten Gesetze in neuer Fassung enthielten, und daher vollkommen neben § 2 des Reichseinführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bestehen könnten, da sie eben vor dem Reichsstrafgesetze bereits bestanden hätten. Herr Dr. Schwarze dagegen deducirte †) umgekehrt, daß das neue sächsische Forstgesetz bestrebt gewesen sei, das alte sächsische Forstgesetz mit den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes über den gemeinen Diebstahl in

*) S. M. S. 155. **) S. 167. ***) S. 169—184. †) S. 181.

Uebereinstimmung zu bringen. Mit Recht wies Dr. Heinze auf diese direct entgegengesetzte Begründung der Rechtsgültigkeit der sächsischen Verordnungen hin und fragte an, ob ein sächsisches Gesetz, das in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen gebracht werden soll, wirklich das alte sächsische Gesetz bleibt?*) Weder hat die Regierung auf diese Frage geantwortet, noch die officielle Presse diese Frage abgedruckt.

Die Antwort darauf werden wir wohl an der Stelle erhalten, von wo aus einst auch wohl die nähere Klärung der wunderlichen Begriffe zu erwarten steht, welche der Herr Justizminister über die Pflichten des Reichskanzleramtes entwickelte.**)

Denn als letzten Trumpf spielte der Herr Minister, unter tiefster beifälligster Bewegung des Hauses die „thatsächliche Bemerkung“ aus, daß dem Bundeskanzleramte bereits im Januar v. J. sämtliche 4 Verordnungen „zur Kenntnißnahme“ mitgetheilt, und bisher von dort ein Bedenken gegen die Legalität, Zulässigkeit und Uebereinstimmung dieser Verordnungen mit den Reichsgesetzen nicht erhoben worden, mithin diese Legalität u. s. w. dort auch anerkannt worden sei, „man müßte denn voraussetzen, daß das Reichskanzleramt die ihm auf sein Ersuchen zur Kenntnißnahme mitgetheilten Verordnungen ungelesen zu den Acten gelegt und daß es diese Verordnungen nicht genau geprüft habe. Das kann man jedenfalls von dem Reichskanzleramt nicht voraussetzen.“

Wenn die Reichsbehörde sich Material zur Prüfung einsammelt, gewiß nicht. Aber wenn sie das Material nur behufs Mittheilung an den Reichstag und zu dessen Prüfung sammelt, wie im vorliegenden Fall — wie der Herr Justizminister sich durch einen einzigen Blick in die stenographischen Berichte des Reichstags von 1870 S. 1177, 1178 überzeugen konnte — so hatte sie einen Anlaß zur Prüfung der sächsischen Verordnungen schlechterdings nicht, und hatte der Herr Justizminister allerdings die letzte Stunde der Verhandlungen für diese wichtigste Mittheilung an die hohe Kammer besonders günstig gewählt. Mit derselben Mehrheit wurde auch das neu-alte sächsische Forststrafgesetz genehmigt.

Damit schlossen die heroischen Tage der sächsischen Lords.

σ.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 4. Februar 1872.

Die vergangene Woche brachte im Abgeordnetenhaus die Berathung der Ausgaben des Cultusministeriums. So schien es denn, als müßten die großen Fragen, welche sich an diesen Zweig der Staatsverwaltung knüpfen, wenn auch nicht zur entscheidenden Verhandlung, doch zu einer vorläufigen Aussprache gelangen. In dieser Erwartung hatte sich das Publicum ungewöhnlich zahlreich zu den Tribünen des Abgeordnetenhauses gedrängt.

Jene Fragen sind denn auch zum Theil berührt worden, aber die Art,

*) L. M. S. 181. **) S. 175.